



IM FOKUS!

Mainz, 11. September 2026

Nr. 19/7

Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz: Regelungen zum Finanzierungsausschluss von unzuverlässigen Fraktions- und Abgeordnetenmitarbeitenden verfassungsgemäß

Die gesetzlichen Regelungen zum Ausschluss verfassungsfeindlicher Abgeordneten- und Fraktionsmitarbeiter von der staatlichen Kostenerstattung verstoßen nicht gegen die Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV). Dies entschied der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 28. August 2026 (Aktenzeichen: VGH N 31/25).¹ Er wies damit einen Normenkontrollantrag der AfD-Fraktion im Landtag Rheinland-Pfalz zurück.

I. Gegenstand des Verfahrens

Der Landtag Rheinland-Pfalz nahm im Jahr 2025 Änderungen des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz (AbgG) und des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz (FraktG) vor.² Danach ist zum Schutz gegen Risiken für die freiheitliche demokratische Grundordnung, die Arbeits- und Funktionsfähigkeit, Sicherheit, Integrität und Vertrauenswürdigkeit des Landtags Rheinland-Pfalz sowie sonstige parlamentarische Rechtsgüter – bei Zustimmung

der jeweiligen Personen – eine **Zuverlässigkeitsüberprüfung der Mitarbeiter von Abgeordneten und Fraktionen** durch den Präsidenten des Landtags vorgesehen (§ 6a AbgG, § 12 FraktG). Die Entscheidung über die Zuverlässigkeit trifft der Landtagspräsident aufgrund einer **Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls** (§ 6a Abs. 3 Satz 1 AbgG, § 12 Abs. 3 Satz 1 FraktG). Das Gesetz sieht Regelbeispiele vor, bei deren Vorliegen die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt (§ 6a Abs. 4 AbgG, § 12 Abs. 4 FraktG). So gilt ein Mitarbeiter etwa dann als unzuverlässig, wenn er verfassungsfeindliche Bestrebungen unterstützt oder in den letzten fünf Jahren unterstützt hat. Findet bei Mitarbeitern eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht statt oder wird deren Unzuverlässigkeit festgestellt, **endet die Erstattung der Aufwendungen für die Beschäftigung der betroffenen Mitarbeiter** (§ 6 Abs. 3 Satz 8 AbgG, § 2 Abs. 5a FraktG).

¹ Die Entscheidung des VerfGH ist abrufbar unter: https://verfgh.justiz.rlp.de/fileadmin/justiz/Gerichte/Verfassungsgerichtshof/Dokumente/Entscheidungen/VGH_N_31-25_Urteil_vom_28-08-2026_Rn.pdf; die Pressemitteilung des VerfGH vom 08.09.2026 ist abrufbar unter <https://verfgh.justiz.rlp.de/presse-aktuelles/pressemitteilungen/detail/regelungen-zur-versagung-der-staatlichen-kostenerstattung-fuer-die-beschaeftigung-unzuverlaessiger-abgeordneten-und->

[fraktionsmitarbeiter-verstossen-nicht-gegen-die-landesverfassung](#).

² Ergänzende Informationen zu den Änderungen des Abgeordneten- und des Fraktionsgesetzes sind hier abrufbar: <https://landtag-rlp.de/de/aktuelles/aktuelles-aus-dem-landtag/keine-gel-der-fuer-verfassungsfeinde-gesetze-sollen-geaendert-werden-22942>.

Die AfD-Landtagsfraktion erachtete diese Regelungen zum Finanzierungsausschluss als nicht verfassungsgemäß. Sie wandte sich mit einem diesbezüglichen abstrakten Normenkontrollantrag an den Verfassungsgerichtshof. Mit einem **Eilantrag** hatte sie zuvor zudem die vorläufige Außervollzugsetzung der Regelungen begehrt. Auch dieser war jedoch **ohne Erfolg** geblieben.³

II. Entscheidungsgründe

Der Verfassungsgerichtshof lehnte den zulässigen Normenkontrollantrag als unbegründet ab. Die angegriffenen Regelungen seien **verfassungskonform**. Sie verstießen nicht gegen das Bestimmtheitsgebot (1.), das freie Mandat der Abgeordneten und deren Recht auf angemessene Amtsausstattung beziehungsweise die Fraktionsautonomie und das Recht der Fraktionen auf angemessene Ausstattung (2.), die Sperrwirkung des Parteienprivilegs, die Betätigungsfreiheit und den Grundsatz der Chancengleichheit politischer Parteien (3.), die Berufsfreiheit (4.), das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (5.) sowie das Rückwirkungsverbot (6.).

1. Bestimmtheitsgebot

Den Regelungen zum Ausschluss von der Kostenerstattung für die Beschäftigung von Abgeordneten- und Fraktionsmitarbeitern mangle es nicht an der hinreichenden Bestimmtheit, so der Verfassungsgerichtshof.

Die Anknüpfung an eine **Zuverlässigkeitsüberprüfung** sei nicht zu beanstanden; hier-

bei handele es sich um einen gerichtlich vollständig überprüfbaren unbestimmten Rechtsbegriff, der vom Gesetzgeber seit jeher in verschiedenen, insbesondere sicherheitsrechtlichen Vorschriften verwendet werde. Der verwendete Begriff der Zuverlässigkeit sei einer **hinreichenden Konkretisierung** im Wege der Auslegung unter Berücksichtigung des vom Gesetzgeber vorgesehenen **Zweckes**, nämlich dem Schutz des Parlaments, konkret der im Einzelnen – nicht abschließend – aufgelisteten Schutzgüter, zugänglich.

Auch der verwendete Auffangbegriff der „**sonstigen parlamentarischen Rechtsgüter**“ sei anhand der gängigen juristischen Auslegungsmethoden hinreichend bestimmbar. Insbesondere solle damit (vorsorglich) sichergestellt werden, dass sämtliche Ausprägungen der anerkannten parlamentarischen Schutzgüter **von Verfassungsrang** erfasst würden, einschließlich solcher, die sich gegebenenfalls erst künftig in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung herausbildeten.

2. Rechte der Abgeordneten und Fraktionen

Die angegriffenen Regelungen verletzen weder das freie Mandat der Abgeordneten (Art. 79 Abs. 2 Satz 2 LV) und deren Recht auf angemessene Amtsausstattung (Art. 97 Abs. 1 Var. 2 LV) noch die Fraktionsautonomie (Art. 79 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 85a Abs. 1 Satz 1 LV) und das Recht der Fraktionen auf angemessene Ausstattung (Art. 85a Abs. 3 Satz 1 LV).

³ VerfGH RhPf, Beschluss vom 26. Februar 2026, Az. VGH A 6/26, abrufbar unter: [https://verfgh.justiz.rlp.de/fileadmin/justiz/Gerichte/Verfassungsgerichtshof/Dokumente/Entscheidungen/VGH_A_6-26_Beschluss_vom_26-02-](https://verfgh.justiz.rlp.de/fileadmin/justiz/Gerichte/Verfassungsgerichtshof/Dokumente/Entscheidungen/VGH_A_6-26_Beschluss_vom_26-02-2026_Rn.pdf)

[2026_Rn.pdf](https://verfgh.justiz.rlp.de/fileadmin/justiz/Gerichte/Verfassungsgerichtshof/Dokumente/Entscheidungen/VGH_A_6-26_Beschluss_vom_26-02-2026_Rn.pdf); siehe hierzu auch Im Fokus! Nr. 18/31, abrufbar unter: <https://landtag-rlp.de/files/pdf1/im-fokus-18-31-vom-26.02.2026.pdf>.

a. Eingriff

Es liege hier ein – mittelbarer – Eingriff in das freie Abgeordnetenmandat und die Fraktionsautonomie vor. Zwar statuierten die Regelungen **kein Beschäftigungsverbot**, jedoch werde hier mittelbar über den möglichen Finanzierungsausschluss auf die **Auswahl der Mitarbeitenden seitens der Abgeordneten und Fraktionen Einfluss genommen** und so deren freie Entscheidung beeinträchtigt. Auch könne die notwendige Zuverlässigkeitsüberprüfung die **Auswahl und Gewinnung zukünftiger Mitarbeiter erschweren**, sofern diese nicht zu einer entsprechenden Überprüfung bereit seien. Ferner bewirkten die Regelungen eine Ungleichbehandlung von Abgeordneten und Fraktionen, die unzuverlässige Mitarbeitende beschäftigten gegenüber denjenigen, die zuverlässige Mitarbeitende beschäftigten. Der Ausschluss von der Kostenerstattung beeinträchtigte zudem das Recht der Abgeordneten und Fraktionen auf angemessene Ausstattung.

b. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Dieser Eingriff sei aber verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Er sei verhältnismäßig, denn er diene gleichwertigen Rechtsgütern von Verfassungsrang, zu deren Erreichung er geeignet (aa.), erforderlich (bb.) und angemessen (cc.) sei.

aa. Geeignetheit

Der an die Zuverlässigkeitsüberprüfung anknüpfende Finanzierungsausschluss sei zum **Schutz gegen Risiken für die freiheitliche demokratische Grundordnung, die Arbeits- und Funktionsfähigkeit, Sicherheit, Integrität und Vertrauenswürdigkeit des Landtags Rheinland-Pfalz** sowie sonstige parlamentarische Rechtsgüter, und damit solchen von Verfassungsrang, abstrakt geeignet. So

schaffe der vorgesehene Finanzierungsausschluss **einen starken Anreiz für Abgeordnete und Fraktionen, von der Beschäftigung solcher Mitarbeiter abzusehen, von denen ein Risiko für die vorgenannten verfassungsrechtlichen Schutzgüter ausgehe**. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Abgeordneten und Fraktionen ihre Mitarbeiter regelmäßig nur aus staatlichen Geldern bezahlen könnten.

bb. Erforderlichkeit

Der Eingriff sei auch erforderlich. Mildere, gleich geeignete Mittel zur Zweckerreichung seien nicht ersichtlich. Dies gelte insbesondere für die **Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister**, da diese hinter den vorgesehenen Auskünften des Landeskriminalamts Rheinland-Pfalz und der Verfassungsschutzbehörde Rheinland-Pfalz zurückbleibe.

cc. Angemessenheit

Die Regelungen zum Finanzierungsausschluss seien schließlich auch angemessen; die Abgeordneten und Fraktionen würden hierdurch nicht übermäßig belastet.

Zwar führten diese zu einer gewichtigen Beschränkung der Freiheit der Personalauswahl durch die Abgeordneten und Fraktionen. Diesem Eingriff stünde aber das hiermit verfolgte Ziel, nämlich der **Schutz des Parlaments vor Verfassungsfeinden**, gegenüber. Gerade mit Blick auf die der Landesverfassung zugrundeliegende Grundentscheidung für eine **wehrhafte Demokratie** komme dieser ein hoher Stellenwert zu. Danach werde allen Verfassungsorganen – und damit auch dem Landtag – die Aufgabe zuteil, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu wahren und aktiv für sie einzutreten. Der sich

hieraus ergebende allgemeine staatliche Schutzauftrag **berechtigte – und verpflichte – den Gesetzgeber grundsätzlich dazu, frühzeitig Maßnahmen zum Schutz des Parlaments vor Gefahren zu ergreifen, die von verfassungsfeindlichen Kräften ausgehen könnten**. Hierzu gehörten auch vorsorgliche Schutzvorkehrungen, die gewährleisten sollten, dass unzuverlässige Personen nicht in einer besonderen – funktionalen oder räumlichen – Nähe zum Parlament beschäftigt würden, weil zu befürchten sei, dass diese Nähe für verfassungsfeindliche Bestrebungen missbraucht werden könnte.

Die Regelungen schlossen lediglich eine staatliche Übernahme der Kosten für die Beschäftigung von solchen Mitarbeitern aus, von denen ein **individuelles Risiko** ausgehe. Eine inhaltliche Einflussnahme auf die Mandatstätigkeit gehe hiermit – ebenso wie etwa mit dem Ausschluss einer Übernahme der Kosten für die Beschäftigung naher Angehöriger – nicht einher.

Die vorgesehenen **verfahrensgegenständlichen Regelungen zum Finanzierungsausschluss** ermöglichten es in ihrer abstrakten Ausgestaltung vor allem angesichts der zur Feststellung der Unzuverlässigkeit stets gebotenen **Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls** einen angemessenen Ausgleich zwischen den betroffenen Rechtsgütern herbeizuführen. Diese Gesamtwürdigung schütze nicht nur vor einer – verfassungsrechtlich unzulässigen – substanziellen Entleerung der Abgeordnetenrechte, sie biete auch einen hinreichenden Auslegungs- und Anwendungsspielraum, der es dem Rechtsanwender entsprechend der gesetzgeberischen Konzeption im Einzelfall ermögliche, einen angemessenen Ausgleich zwischen den

Rechten der Abgeordneten und Fraktionen einerseits sowie der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und den parlamentarischen Rechtsgütern andererseits herbeizuführen. Insbesondere könnten Abgeordneten und Fraktionen **kein berechtigtes Interesse** daran haben, Personen anzustellen, deren Beschäftigung ein Risiko für den ordnungsgemäßen Parlamentsbetrieb begründe, da sie zur Ausübung ihrer Mandatstätigkeit ihrerseits auf das Funktionieren des Parlaments als Verfassungsorgan angewiesen seien, auf dessen Schutz der Finanzierungsausschluss gerade (mit)abziele.

Es begegne, entgegen des Vorbringens der AfD-Fraktion, keinen Bedenken, dass der Gesetzgeber die Eingriffsschwelle, ab der von einer den Finanzierungsausschluss auslösenden Unzuverlässigkeit der beschäftigten Person ausgegangen werden könne, bereits bei einer **Risikolage** angesetzt habe. Insbesondere genügten bloße Zweifel an der Zuverlässigkeit hier nicht; es sei vielmehr eine fundierte Tatsachengrundlage gefordert.

Zudem sei, entgegen des Vorbringens der AfD-Fraktion, ausgeschlossen, dass die Unzuverlässigkeit aus einer **bloßen Mitgliedschaft** in einer **nicht durch das Bundesverfassungsgericht verbotenen politischen Partei** hergeleitet werden könne. Eine solche Auslegung sei weder im Wortlaut oder der Systematik der Norm noch in der Begründung des Gesetzentwurfs angelegt; das Gegenteil sei vielmehr der Fall.

Schließlich sei der Gesetzgeber, anders als die AfD-Fraktion meine, auch nicht verpflichtet gewesen, eine **gesetzliche Ausnahmeregelung für die Beschäftigung eigener aktiver Parteimitglieder** zu schaffen. Denn selbst

wenn man annähme, dass die Vorschriften in einer solchen Weise zur Anwendung gebracht würden, handele es sich hierbei ausschließlich um eine Frage der (verfassungskonformen) Einzelfallanwendung der Vorschriften, für die die gesetzgeberisch gewählte Ausgestaltung dem Rechtsanwender ausreichend Raum biete.

3. Rechte der Parteien

Den angegriffenen Regelungen stehe die **Sperrwirkung des Parteienprivilegs** gemäß Art. 21 Absätze 2 und 4 des Grundgesetzes (GG) nicht entgegen. Denn diese knüpften ersichtlich nicht allein an eine etwaige Verfassungsfeindlichkeit einer Partei beziehungsweise an die bloße Mitgliedschaft in oder die Unterstützung einer solchen Partei an. Zudem werde unter anderem durch die **Gesamtwürdigung des Präsidenten des Landtags** sichergestellt, dass der Finanzierungsausschluss nicht als verbotsäquivalentes Eingriffsmittel gegenüber missliebigen politischen Parteien beziehungsweise deren Mitgliedern und Unterstützern missbraucht werden könne.

Die Regelungen seien auch mit der – vom Parteienprivileg zu unterscheidende – **Freiheit der politischen Betätigung der betreffenden Partei und dem Recht auf Chancengleichheit politischer Parteien** gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 LV vereinbar. Zwar liege hier ein – mittelbarer – Eingriff vor. Dieser sei aber aufgrund kollidierenden Verfassungsrechts gerechtfertigt.

4. Berufsfreiheit

Der Finanzierungsausschluss greife zwar auch in die von Art. 58 LV geschützte Berufsfreiheit von (potentiellen) Abgeordneten-

und Fraktionsmitarbeitenden ein. Dieser Eingriff sei aber ebenfalls verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Denn die Rechtsposition der Mitarbeitenden leite sich aus derjenigen der Abgeordneten und Fraktionen ab, sodass hier der Eingriff hier im Ergebnis aus den gleichen Gründen gerechtfertigt sei (s. Ziff. 2).

5. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Dass die angegriffenen Regelungen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 4a Abs. 1 Satz 1 LV) verletzen sei weder von der AfD-Fraktion vorgetragen noch sonst ersichtlich. Die Befugnisse zur Datenabfrage und in den jeweiligen Spezialgesetzen – im Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz betreffend das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz und im Landesverfassungsschutzgesetz betreffend die Verfassungsschutzbehörde Rheinland-Pfalz – die der Gesetzgeber für die Datenübermittlung vorgesehen habe, seien nicht Gegenstand des Verfahrens.

6. Rückwirkungsverbot

Auch verstoße § 12 Abs. 5 Satz 2 FraktG nicht gegen das Rückwirkungsverbot aus Art. 77 Abs. 2 LV. In der Vorschrift heiße es – im Sinne einer Übergangsregelung – für die „bei Inkrafttreten dieses Gesetzes“ bereits beschäftigten Angestellten gelte Satz 1 mit der Maßgabe, dass die personenbezogenen Daten der Nummern 1 bis 8 dem Landtagspräsidenten spätestens bis zum Ende des Monats mitzuteilen seien, der auf „das Inkrafttreten dieses Gesetzes“ folge. Damit handelt es sich bei § 12 Abs. 5 Satz 2 FraktG um einen **zulässigen Fall unechter Rückwirkung**. Anhand der Entstehungsgeschichte sowie vor allem nach Sinn und Zweck der Regelung sei

klar, dass sich die Formulierung zum „Inkrafttreten“ auf das Änderungsgesetz selbst und nicht auf Inkrafttreten des Fraktionsgesetzes am 1. Januar 1994 (vgl. § 13 FraktG) beziehe.